



# SATZUNG

der

## Hockey-Gesellschaft Nürnberg e.V.

nach der letzten Änderung durch die Hauptversammlung am 12.04.2018

---

### A Allgemeines (Name, Sitz und Vereinsjahr)

§ 1 <sup>1</sup>Der am 02. September 1920 gegründete Verein führt den Namen „Hockey-Gesellschaft Nürnberg, Verein für körperliche Ertüchtigung e.V.“ (HGN) und hat seinen Sitz in Nürnberg. <sup>2</sup>Er wurde am 29. September 1920 in das Vereinsregister für Nürnberg, Band X, Nr. 40 eingetragen. Das Vereinsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

### § 2 Vereinszweck und Ziel

<sup>1</sup>Der Verein verfolgt durch Förderung des Wohles der Allgemeinheit einen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Durch die Pflege von Sport und Spiel, auch im Wettkampf, wird die körperliche und charakterliche Ertüchtigung der Mitglieder des Vereins, insbesondere der Jugend angestrebt. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck unterhält der Verein Sportanlage mit Baulichkeiten und stellt sie seinen Mitgliedern zur Verfügung. <sup>4</sup>Sämtliche Einkünfte, auch Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen aller Art, werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind. <sup>5</sup>Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet, er ist politisch und religiös neutral.

<sup>1</sup>Der Verein ist Mitglied der einschlägigen Fachverbände.

<sup>1</sup>Die Neugründung von Abteilungen bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 <sup>1</sup>Aus dem Vereinszweck ergibt sich, dass der Verein keinen Gewinn erstrebt und auch die Mitglieder keine Gewinnanteile erhalten. <sup>2</sup>Sie haben keine Anteile an dem Vereinsvermögen und im Falle ihres Austritts keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

<sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

<sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
<sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

<sup>1</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

<sup>1</sup>Alle in dieser Vereinssatzung festgeschriebenen Vereinsämter sind Ehrenämter.  
<sup>2</sup>Aufwandsentschädigungen, sowie Auslagen- und Spesenzahlungen, d.h. die Erstattung von Kosten die im Zusammenhang mit der Ausübung eines festgeschriebenen Vereinsamtes entstanden sind, und die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG, sind zulässig. <sup>3</sup>Der Erstattungsanspruch kann nur innerhalb von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.  
<sup>4</sup>Sind die Aufwendungen im letzten Quartal des Jahres entstanden, so ist die Erstattung bis spätestens 31. Januar des Folgejahres geltend zu machen.  
<sup>5</sup>Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. <sup>6</sup>Die einzelnen Belege müssen zudem vom zuständigen Vizepräsidenten abgezeichnet sein. <sup>7</sup>Belege für die Erstattung an einen Vizepräsidenten selbst müssen vom Präsidenten oder vom Vertreter des betroffenen Vizepräsidenten gegengezeichnet sein. <sup>8</sup>Die Belege für eine Erstattung an den Präsidenten müssen vom Vizepräsidenten Finanzen gegengezeichnet sein. <sup>9</sup>Eine bezahlte Tätigkeit für den Verein neben der Ausübung eines in der Satzung festgeschriebenen Vereinsamtes ist zulässig, soweit die bezahlte Tätigkeit nicht in direktem Zusammenhang mit dem Vereinsamt steht. <sup>10</sup>Für solche Zahlungen gelten die obigen Regelungen entsprechend.

<sup>1</sup>Über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale an ein Mitglied des Präsidiums entscheidet der Verwaltungsrat, im Übrigen entscheidet das Präsidium.

## **B Mitgliedschaft**

§ 4 <sup>1</sup>Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. <sup>2</sup>Das Gesuch um Aufnahme in die Hockey-Gesellschaft Nürnberg hat schriftlich an die Vorstandschaft zu erfolgen. <sup>3</sup>Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. <sup>4</sup>Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. <sup>5</sup>Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. <sup>6</sup>Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Ablehnung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. <sup>7</sup>Über den Widerspruch entscheidet, soweit das Präsidium diesem nicht abhilft, der Rechtsausschuss. <sup>8</sup>Die Aufnahme ist den Mitgliedern bekannt zu geben. <sup>9</sup>Im Aufnahmeantrag sind neben den persönlichen Daten, die Anschrift, die Bankverbindung und, so vorhanden, die Emailadresse anzugeben. <sup>10</sup>Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. <sup>11</sup>Im Aufnahmeantrag ist eine Erklärung bezogen auf die digitale Verarbeitung dieser Daten abzugeben.

<sup>1</sup>Der Verein besteht aus ausübenden und unterstützenden Vollmitgliedern, unterstützenden passiven Mitgliedern oder Jugendmitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und passive Fördermitglieder. <sup>2</sup>Stimm- und antragsberechtigt in einer Hauptversammlung sind nur Vollmitglieder. <sup>3</sup>Antragsberechtigt sind darüber hinaus unterstützende passive Mitglieder, passive Fördermitglieder und für minderjährige Mitglieder deren gesetzliche Vertreter. <sup>4</sup>Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. <sup>5</sup>Abweichend besteht für

Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. <sup>6</sup>Die Wahl eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters wirksam. <sup>7</sup>In eine nach der Satzung durch Wahl zu besetzende Funktion können, mit Ausnahme der in § 11 Nr. 1 Satz 1 getroffenen Regelung, nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. <sup>8</sup>Unterstützende passive Mitglieder und passive Fördermitglieder sind von der Erhebung von Sonderbeiträgen und Umlagen ausgenommen, wenn sie zum Zeitpunkt des Beschlusses über deren Erhebung bereits dieser Beitragsklasse angehören. <sup>9</sup>Durch einen Wechsel von einer anderen Beitragsklasse in die Beitragsklasse der unterstützenden passiven Mitglieder entfällt eine vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Wechsels entstandene Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen oder Sonderbeiträgen nicht. <sup>10</sup>Ausnahmen hiervon werden von der Hauptversammlung beschlossen.

§ 5 <sup>1</sup>Ausübende Mitglieder dürfen eine im Tätigkeitsbereich der HGN liegende Sportart nur mit Genehmigung des Vizepräsidenten Sport bei einem anderen Verein ausüben. <sup>2</sup>Gegen die Ablehnung eines entsprechenden Antrags ist schriftlicher Widerspruch möglich. <sup>3</sup>Für diesen gelten die Regelungen in § 4 entsprechend. <sup>4</sup>Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann als vereinschädigendes Verhalten mit dem Ausschluss aus dem Verein oder einer Ordnungsmaßnahme nach § 6 geahndet werden. <sup>5</sup>Ebenso können Angehörige anderer Vereine bei Erfüllung ihrer Beitragspflicht und mit Genehmigung des Vizepräsidenten Sport ausnahmsweise und nur saisonweise am Sport- und Wettkampfbetrieb der HGN teilnehmen.

§ 6 <sup>1</sup>Den HGN-Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet. <sup>2</sup>Der Austritt wird jeweils zum 31. März und 30. September wirksam unter der Bedingung, dass das HGN-Mitglied jeweils 6 Wochen vor den obigen Terminen seinen Austritt durch textförmliche Erklärung dem Vizepräsidenten Verwaltung mitteilt. <sup>3</sup>Dies gilt für einen Austritt lediglich aus einer oder mehreren Abteilungen oder für einen Wechsel in eine andere Beitragsgruppe entsprechend.

<sup>1</sup>Aufnahmegebühren, Beiträge, Gebühren und Umlagen sind bis zum Wirksamwerden des Austrittes weiter zu entrichten. <sup>2</sup>Wer mit seinen Aufnahmegebühren, Beiträgen, Gebühren und Umlagen länger als drei Monate im Rückstand ist, verliert alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

<sup>1</sup>Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitrags-, Gebühren- oder Umlagepflicht nicht nachgekommen ist,
- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinsatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit verliert.

<sup>1</sup>Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit mindestens 3 Stimmen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss eines Mitglieds des Präsidiums entscheidet der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Dem Betroffenen ist vorher

Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>4</sup>Gegen die Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. <sup>5</sup>Über den Widerspruch entscheidet, soweit das Präsidium oder der Verwaltungsrat bei dem Ausschluss eines Mitglieds des Präsidiums diesem nicht abhilft, der Rechtsausschuss. <sup>6</sup>Ist ein Mitglied desselben selbst der Betroffene, entscheidet der Rechtsausschuss ohne diesen.

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Tod.

<sup>1</sup>Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

<sup>1</sup>Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. <sup>2</sup>Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten und sonstige Zahlungsverpflichtungen, bleiben hiervon jedoch unberührt.

<sup>1</sup>Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Präsidium bei Vorliegen einer der oben unter Buchstaben a) bis e) für den Ausschluss genannten Voraussetzungen auch mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld, welches das Präsidium in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei 500,00 €
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

<sup>1</sup>Die gleichzeitige Verhängung mehrerer Ordnungsmaßnahmen nebeneinander ist zulässig.

<sup>1</sup>Gegen die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme ist der Widerspruch möglich. Insoweit gelten die für den Ausschluss genannten Regelungen entsprechend.

<sup>1</sup>Das Nähere regelt die Disziplinarordnung des Vereins. <sup>2</sup>Diese wird von der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und kann mit dieser Mehrheit von der Hauptversammlung auch geändert werden. <sup>3</sup>Die Disziplinarordnung ist in der Vereinszeitung zu veröffentlichen. <sup>4</sup>Bis zum Erlass einer Disziplinarordnung verbleibt es hinsichtlich des Ausschlusses aus dem Verein und der Ordnungsmaßnahmen bei den Regelungen dieser Satzung.

## **C Beiträge, Gebühren, Umlagen**

§ 7 <sup>1</sup>Alle Aufnahmegebühren, Beiträge, Gebühren und Umlagen und deren Fälligkeit werden von der Hauptversammlung beschlossen. <sup>2</sup>Die Pflicht zu deren Zahlung beginnt mit dem Monat des Beitritts zum Verein. <sup>3</sup>Aufnahmegebühren, Beiträge (Zahlungstermine vierteljährlich: 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober), Gebühren und Umlagen, deren Fälligkeit ohne Mahnung eintritt, werden grundsätzlich per Lastschrift durch den Verein erhoben. <sup>4</sup>Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen. <sup>5</sup>Bei anderen Zahlungsverfahren kann

der Verein entsprechende Verwaltungskosten erheben. <sup>6</sup>Der Verein erhebt von den Zahlungsverpflichteten des Weiteren die Bankspesen von Rückbuchungen, aufgrund einer Unterdeckung des Kontos oder einer geänderten und nicht mitgeteilten Kontoverbindung, sowie Mahngebühren bei Verzug. <sup>7</sup>Die Höhe der Verwaltungskosten, der Bankspesen und die Mahngebühren werden vom Vizepräsidenten Finanzen festgelegt. <sup>8</sup>Der entsprechende Beschluss ist in der Vereinszeitung zu veröffentlichen. <sup>9</sup>Die Verwaltungskosten, die Bankspesen und die Mahngebühren können vom Verein ebenfalls im Lastschriftverfahren eingezogen werden. <sup>10</sup>Eine Umlage darf nur zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs erhoben werden, wenn dazu die regelmäßigen Beiträge nicht ausreichen. <sup>11</sup>Die Umlage darf nur beschlossen werden zur Erfüllung des unmittelbaren Vereinszwecks (§ 2 der Satzung), im Besonderen nur zum Erhalt und Erweiterung der Sportanlage einschließlich der Baulichkeiten sowie der Zufahrtswege und/oder zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs der Vereinsmannschaften. <sup>12</sup>Die Höhe der Umlage pro Mitglied darf im Kalenderjahr das Doppelte eines Mitgliedsjahresbeitrags nicht übersteigen. <sup>13</sup>Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

<sup>1</sup>Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann auf Antrag der Beitrag, Gebühren oder eine Umlage gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. <sup>2</sup>Antragsberechtigt ist das Mitglied selbst, sein gesetzlicher Vertreter oder der zuständige Abteilungsleiter. <sup>3</sup>Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet bis zur Dauer eines Jahres der Vizepräsident Finanzen, darüber hinausgehend das Präsidium.

<sup>1</sup>Die Festlegung der Beitragsklassen, die Voraussetzungen für die Eingruppierung in diese und deren Wechsel werden von der Hauptversammlung beschlossen.

## **D Abteilungen**

§ 8 <sup>1</sup>Für jeden in der HGN betriebenen Sportzweig wird eine eigene Abteilung gebildet. Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglieder des Hauptvereins sein.

<sup>1</sup>Dem Vizepräsidenten Sport obliegt in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Abteilungsleiter die Führung der Abteilungen in sportlicher Hinsicht.

<sup>1</sup>Der Vizepräsident Sport beruft die Abteilungsleiter mit Zustimmung des Präsidiums und des Verwaltungsrats. <sup>2</sup>In gleicher Weise kann der Vizepräsident Sport einen Abteilungsleiter abberufen.

<sup>1</sup>Die Abteilungsleitungen vertreten die sportlichen Interessen der Mitglieder ihrer Abteilung in den jeweiligen Fachverbänden und sind für die Zusammenarbeit mit diesen verantwortlich.

<sup>1</sup>Der Vizepräsident Sport beruft in Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungsleitern alle weiteren Personen, die im Sportbetrieb Funktionen wahrnehmen, insbesondere die Sport- und Jugendwarte. <sup>2</sup>In gleicher Weise erfolgt auch deren Abberufung. <sup>3</sup>Soweit Belange der Jugend betroffen sind, ist die Vereinsjugendleitung zu beteiligen.

<sup>1</sup>Für berufene Personen gilt § 10 Nr. 4 Absatz 6 entsprechend.

## **E Die Verwaltung des Vereins**

§ 9 <sup>1</sup>Die Organe des Vereins sind

1. das Präsidium,
2. der Verwaltungsrat,
3. die jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres stattfindende ordentliche Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung,
4. der Rechtsausschuss,
5. die Revisoren,
6. der Vereinsjugendtag (näheres hierzu regelt die Vereinsjugendordnung – vgl. § 19).

<sup>1</sup>Das Präsidium, der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung können besondere Ausschüsse zur Erfüllung zeitweiliger Aufgaben bilden.

§ 10 Präsidium

1. <sup>1</sup>Das Präsidium leitet den Verein. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung gewählt. <sup>3</sup>Es setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten Finanzen,
- dem Vizepräsidenten Verwaltung,
- dem Vizepräsidenten Sport und
- dem Vizepräsidenten Anlage.

<sup>4</sup>Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet vorbehaltlich § 14 Abs. 5 unmittelbar vor der Neuwahl in der zweiten auf die Wahl folgenden Hauptversammlung; Abs. 12 bleibt unberührt.

2. <sup>1</sup>Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. <sup>2</sup>Sie vertreten beide den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. <sup>3</sup>Intern hat der Präsident die Aufsicht über die Geschäftsführung der Vizepräsidenten.

3. <sup>1</sup>Das Präsidium tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen, ferner wenn ein Mitglied des Präsidiums es verlangt. <sup>2</sup>Entscheidungen des Präsidiums erfolgen mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Vertretungsfall die Stimme des Vizepräsidenten Finanzen. <sup>4</sup>Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. <sup>5</sup>Betreffen Entscheidungen den Bereich Jugend ist der Vereinsjugendleiter zu beteiligen. <sup>6</sup>Die Entscheidungen des Präsidiums sind bindend und von den Vizepräsidenten und der Vereinsjugendleitung in ihren Zuständigkeitsbereichen umzusetzen.

4. <sup>1</sup>Jeder Vizepräsident leitet seinen Zuständigkeitsbereich selbständig und eigenverantwortlich. <sup>2</sup>Nur dort, wo es die Satzung ausdrücklich bestimmt, bedürfen seine Entscheidungen der Ab- und/oder der Zustimmung. <sup>3</sup>Die Entscheidungen der Vizepräsidenten sind innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche bindend. <sup>4</sup>Soweit Meinungsverschiedenheiten bezogen auf die Entscheidung eines Vizepräsidenten

bestehen sollten, kann jedes von der Entscheidung betroffene Mitglied hierüber eine Entscheidung des Präsidiums herbeiführen.

<sup>1</sup>Der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Verwaltung vertreten sich innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche gegenseitig. <sup>2</sup>Gleiches gilt für den Vizepräsidenten Sport und den Vizepräsidenten Anlage. <sup>3</sup>Bei Entscheidungen des Präsidiums hat jeder Vizepräsident auch im Vertretungsfall nur eine Stimme.

<sup>1</sup>Soweit Entscheidungen eines Vizepräsidenten in den Zuständigkeitsbereich eines anderen oder mehrerer anderer Vizepräsidenten hineinwirken, sind die Entscheidungen mit dem/den betroffenen Vizepräsidenten abzustimmen. <sup>2</sup>Betreffen Entscheidungen den Bereich Jugend ist der Vereinsjugendleiter zu beteiligen.

<sup>1</sup>Soweit eine Abstimmung zwischen den Vizepräsidenten nicht möglich sein sollte, entscheidet das Präsidium über die Angelegenheit.

<sup>1</sup>Jeder Vizepräsident kann in seinem Zuständigkeitsbereich für bestimmte Aufgaben mit Zustimmung des Präsidiums weitere Personen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben berufen und hiervon wieder abberufen. <sup>2</sup>Betrifft eine solche Entscheidung den Bereich Jugend ist die Vereinsjugendleitung zu beteiligen.

<sup>1</sup>Soweit eine berufene Person nicht Mitglied der HGN ist, hat sich diese gegenüber dem jeweiligen Vizepräsidenten schriftlich zu verpflichten, die Regelungen der Satzung - mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Sonderbeiträgen und Umlagen, sowie den Regelungen zur Sportausübung - anzuerkennen und sich diesen zu unterwerfen.

<sup>1</sup>Dem Vizepräsidenten Finanzen obliegt es insoweit den Referenten Finanzen zu berufen. <sup>2</sup>Er sollte darüber hinaus einen Referenten für Sponsoring und Werbung berufen.

<sup>1</sup>Dem Vizepräsidenten Verwaltung obliegt es insoweit den Schriftführer, ggf. dessen Stellvertreter zu berufen. <sup>2</sup>Er sollte darüber hinaus einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und einen Referenten für Veranstaltungen berufen.

<sup>1</sup>Dem Vizepräsidenten Anlage obliegt es insoweit den Referenten Liegenschaft und den Wirtschaftspfleger zu berufen.

<sup>1</sup>Die Berufungen und die Abberufungen des Referenten Finanzen, des Schriftführers, dessen Stellvertreters, des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, des Wirtschaftspflegers und des Referenten Liegenschaften bedürfen zudem der Zustimmung des Verwaltungsrats.

5. <sup>1</sup>Soweit Vereinbarungen geschlossen werden sollen, die zu einer Verpflichtung des Vereins gegenüber Dritten führen, schließt diese auf Antrag des betroffenen Vizepräsidenten, soweit die Satzung keine zusätzlichen Regelungen vorsieht, der Präsident und in dessen Vertretung der Vizepräsident Finanzen. <sup>2</sup>Im Vertretungsfall bedarf der Vizepräsident Finanzen hierbei für Vereinbarungen aus seinem Zuständigkeitsbereich der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.
6. <sup>1</sup>Geschäfte oder Verträge, welchen den Verein über 10.000,00 € verpflichten und/oder den Verein länger als drei Jahre binden, dürfen der Präsident oder in seiner Vertretung der Vizepräsident Finanzen nur nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat abschließen.
7. <sup>1</sup>Der Vereinsjugendleiter und ggf. der 2. Vereinsjugendleiter vertreten die Interessen und Angelegenheiten der Jugend im Verein. <sup>2</sup>Das weitere regelt die Satzung und die Vereinsjugendordnung der HGN (vgl. § 19).
8. <sup>1</sup>Der Vizepräsident Finanzen besorgt die Geldgeschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. <sup>2</sup>Er hat die laufenden Zahlungen anzuweisen, Buch über Einnahmen und Ausgaben zu führen, sowie der Hauptversammlung die Jahresabrechnung und das Budget zur Genehmigung vorzulegen. <sup>3</sup>Für alle Zahlungen gelten die Regelungen in § 3 Absatz 4 der Satzung entsprechend. <sup>4</sup>Der Vizepräsident Finanzen ist berechtigt bestimmte Aufgaben auf den Referenten Finanzen zu übertragen.
9. <sup>1</sup>Der Vizepräsident Verwaltung führt die Mitgliederkartei. <sup>2</sup>Er kann insoweit Aufgaben auf die Schriftführer übertragen. <sup>3</sup>Mit Zustimmung des Präsidiums kann die Führung der Mitgliederkartei auch auf eine andere Person übertragen werden.
10. <sup>1</sup>Der Schriftführer und ggf. dessen Stellvertreter haben die schriftlichen Arbeiten des Vereins zu erledigen und sind für die eingehende und ausgehende Post zuständig. <sup>2</sup>Sie sind hinsichtlich dieser Aufgaben auch für den Präsidenten und die Bereiche der anderen Vizepräsidenten zuständig. <sup>3</sup>Der Schriftführer und ggf. dessen Stellvertreter führt Protokoll in den Hauptversammlungen. <sup>4</sup>Die Protokollführung kann mit Zustimmung des Präsidiums auch auf eine andere Person übertragen werden.
11. <sup>1</sup>Der Vizepräsident Anlage und der Referent Liegenschaften sind für die Erhaltung der Platzanlage verantwortlich. <sup>2</sup>Die entsprechenden Mittel sind in das Budget aufzunehmen. <sup>3</sup>Beide haben dem/den Platzwart/en die nötigen Anweisungen zu geben.
12. <sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums und alle gewählten und berufenen Funktionsträger können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Regelungen des § 17 bei Bedarf für den Rest der Amtszeit, längstens bis zur nächsten Hauptversammlung, ein neues Mitglied des Präsidiums hinzuwählen.



## § 11 Verwaltungsrat

### 1. Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Personen, von denen bis zu zwei Personen ausdrücklich nicht Vereinsmitglieder sein müssen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie zwei Ersatzmitglieder (1. und 2. Ersatzmitglied) werden von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet spätestens mit der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung. <sup>4</sup>Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich; hierzu gilt § 14, letzter Absatz Satz 1 entsprechend. <sup>5</sup>Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>6</sup>Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, rücken zunächst das 1. und danach das 2. Ersatzmitglied in den Verwaltungsrat nach. <sup>7</sup>Weitere neue Mitglieder des Verwaltungsrates sind für den Rest der Amtszeit durch eine außerordentliche Hauptversammlung erst dann zu wählen, wenn der Verwaltungsrat ansonsten aus weniger als fünf Personen bestehen würde. <sup>8</sup>Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Präsidiums oder nach der Satzung gewählte Funktionsträger sowie die von den Vizepräsidenten oder vom Vereinsjugendtag mit einer Funktion im Verein betrauten Personen sein. <sup>9</sup>Sie dürfen auch in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.

<sup>1</sup>Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>§ 3 letzter Absatz gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

### 2. Einberufung und Beschlussfassung

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal pro Kalendervierteljahr zusammen. <sup>2</sup>Er wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. <sup>3</sup>Ladung per E-Mail ist zulässig. <sup>4</sup>Der Verwaltungsrat muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Präsidiums und/oder sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen. <sup>2</sup>Auf Anfrage hat das Präsidium dem Verwaltungsrat über Angelegenheiten des Vereins zu berichten. <sup>3</sup>Hierzu kann der Verwaltungsrat ein Mitglied des Präsidiums zu seiner Sitzung laden.

<sup>1</sup>Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Diese muss das Datum, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats, den Mitgliedern des Präsidiums und der Vereinsjugendleitung zuzusenden oder zuzumailen. <sup>4</sup>Die Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. <sup>5</sup>Danach ist diese vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu verwahren.

### 3. Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören die Überwachung des Präsidiums des Vereins und die Feststellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans für das neue Vereinsjahr zur Genehmigung durch die Hauptversammlung.

<sup>1</sup>Darüber hinaus berät der Verwaltungsrat das Präsidium in strategischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und anderen wichtigen Belangen des Vereins.

<sup>1</sup>Bei Ausgaben, die den Ansatz im Haushaltsplan überschreiten, muss das Präsidium vor dem Eingehen einer entsprechenden Verpflichtung des Vereins die Genehmigung des Verwaltungsrats einholen.

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann der Hauptversammlung selbst einen Vorschlag für die Wahl des Präsidenten des Vereins machen.

### 4. Haftung des ehrenamtlichen Verwaltungsrats

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ausschließlich dem Wohl des Vereins verpflichtet.

<sup>1</sup>Die persönliche Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats im Rahmen der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben richtet sich nach § 21 Absatz 1 der Satzung. <sup>2</sup>Dies gilt sowohl im Innenverhältnis (dem Verein gegenüber), als auch im Außenverhältnis (fremden Dritten gegenüber).

§ 12 <sup>1</sup>Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden sowie je einem Mitglied aus den aktiv am Sport teilnehmenden Abteilungen, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und den Mitgliedern des Verwaltungsrats. <sup>2</sup>Der Rechtsausschuss wird in den in der Satzung, der Disziplinarordnung oder der Vereinsjugendordnung festgelegten Fällen tätig. <sup>3</sup>Solange eine Disziplinarordnung oder eine Vereinsjugendordnung noch nicht erlassen sind, gelten die Regelungen dieser Satzung weiter.

§ 13 <sup>1</sup>Die zwei Revisoren werden von der Hauptversammlung für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums gewählt. <sup>2</sup>Sie prüfen das Geschäftsgebaren des Präsidiums, insbesondere die Kassen- und Finanzgeschäfte des Vizepräsidenten Finanzen. <sup>3</sup>Ihnen sind daher die Bücher des Vereins und die im Geschäftsjahr abgeschlossenen Verträge vorzulegen.

§ 14 <sup>1</sup>Jährlich innerhalb der ersten vier Monate findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, deren Tagesordnung zu enthalten hat:

1. Jahresberichte der Mitglieder des Präsidiums, Bericht der Revisoren und des Vereinsjugendleiters,
2. Jahresbericht des Verwaltungsrats,
3. Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrats,
4. Neuwahl - soweit eine Neuwahl nach den Bestimmungen der Satzung ansteht des Präsidiums, der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, je einem Mitglied der aktiv am Sport beteiligten Abteilungen als Vertreter im Rechtsausschuss, der Revisoren und Wahl des Vereinsjugendleiters und ggf. des 2. Vereinsjugendleiters. Der Vorsitzende des

- Rechtsausschusses, die gewählten Mitglieder des Rechtsausschusses und die Vereinsjugendleiter werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.
5. Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr,
  6. Festlegung der Aufnahmegebühr, der Beiträge, der Gebühren und der Umlagen,
  7. Erledigung schriftlicher Anträge,
  8. Allgemeines.

<sup>1</sup>Die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung per Email. <sup>2</sup>Mitglieder, die keine Emailadresse haben oder die dies beim Vizepräsidenten Verwaltung beantragt haben, sind schriftlich zu laden. <sup>3</sup>Die Zeit der ordentlichen Hauptversammlung ist zusätzlich mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen HGN-Infobrief oder in den elektronischen HGN-Nachrichten bekanntzugeben. <sup>4</sup>Außerordentliche Hauptversammlungen müssen stattfinden, wenn es das Präsidium oder der Verwaltungsrat für notwendig erachten, oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes dies beantragt, ebenso wenn während des Jahres Neu- oder Ersatzwahlen notwendig werden. <sup>5</sup>Die Einberufung erfolgt hierzu wie zur ordentlichen Hauptversammlung. <sup>6</sup>Abweichend hiervon beträgt die Ladungsfrist zur außerordentlichen Hauptversammlung nur zwei Wochen. <sup>7</sup>Die zusätzliche Bekanntgabe im elektronischen HGN-Infobrief oder in den elektronischen HGN-Nachrichten hat spätestens 7 Tage vorher zu erfolgen. <sup>8</sup>Die Einladung zur Hauptversammlung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Emailadresse bzw. Wohnanschrift erfolgt ist. <sup>9</sup>Schriftliche Anträge (Nr. 7) müssen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten eingegangen sein, damit sie in der Hauptversammlung behandelt werden können. <sup>10</sup>Für eine außerordentliche Hauptversammlung beträgt die Frist zur Einreichung schriftlicher Anträge 7 Tage.

<sup>1</sup>Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

<sup>1</sup>Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsident Finanzen, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten Verwaltung geleitet. <sup>2</sup>Ist keiner von diesen anwesend, bestimmt die Hauptversammlung den Leiter, ebenso, wenn einer der genannten drei Verpflichteten es beantragt.

<sup>1</sup>Die Hauptversammlung entscheidet auch über die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums. <sup>2</sup>Über die Abberufung eines sonstigen gewählten Funktionsträgers, soweit dies nicht in einer Hauptversammlung geschieht oder die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet der Verwaltungsrat mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

<sup>1</sup>Die Hauptversammlung kann auf schriftlichen Antrag (§ 14 Nr. 7) auch jeden sonstigen berufenen oder vertraglich verpflichteten Funktionsträger abberufen bzw. die Entlassung verlangen.

§ 15 <sup>1</sup>Der Vizepräsident Anlage hält Kontakt zum Pächter der Wirtschaft und regelt alle in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen. <sup>2</sup>Er ist dem Präsidium und dem Verwaltungsrat verantwortlich. <sup>3</sup>Schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Verein und dem Pächter sind dem Präsidenten und in dessen Vertretung dem Vizepräsidenten Finanzen vorbehalten.

§ 16 <sup>1</sup>Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist für den Kontakt des Vereins zur Presse und den sonstigen Medien sowie für alle Marketingangelegenheiten des Vereins zuständig. <sup>2</sup>Er ist dem Vizepräsidenten Verwaltung, den übrigen Mitgliedern des Präsidiums und dem Verwaltungsrat verantwortlich.

§ 17 <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann nur eine der nach der Satzung zu wählenden Funktionen ausüben. <sup>2</sup>Verschiedene Ämter im Präsidium können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig ausscheidet und dieses Amt auch durch eine Nachwahl im Verwaltungsrat nicht besetzt werden kann. <sup>3</sup>Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Hauptversammlung.

§ 18 <sup>1</sup>Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Zur Änderung §§ 1, 2, 3 und 22 dieser Satzung ist die Zustimmung von 9/10 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

<sup>1</sup>Die Abstimmung erfolgt durch

a) Hochheben der Hand oder

b) schriftlich und geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

<sup>1</sup>Wahlen können ebenfalls offen entsprechend Abs. 2 Buchst. a) durchgeführt werden, es sei denn, dass ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl verlangt. <sup>2</sup>Die Hauptversammlung kann im Einzelfall auch en-bloc-Wahl zulassen, es sei denn, dass ein stimmberechtigtes Mitglied dem ausdrücklich widerspricht. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 19 <sup>1</sup>Die Vereinsjugendordnung wird von der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und kann mit dieser Mehrheit auch geändert werden. <sup>2</sup>Die Vereinsjugendordnung ist in der Vereinszeitung zu veröffentlichen. <sup>3</sup>Über eine Änderung der Vereinsjugendordnung ist in der auf einen Vereinsjugendtag folgenden Hauptversammlung zu befinden, so der Vereinsjugendtag einen entsprechenden Beschluss fasst.

§ 20 <sup>1</sup>Die Hauptversammlung erlässt mit Zweidrittelmehrheit eine Ehrenordnung der HGN und kann diese mit gleicher Mehrheit auch ändern. <sup>2</sup>Die Ehrenordnung der HGN ist in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.

## **F Schlussbestimmungen**

§ 20a <sup>1</sup>Entscheidungen, gegen die ein Widerspruch möglich ist, sind dem Betroffenen persönlich bekannt zu geben oder förmlich zuzustellen. <sup>2</sup>Die Wirkung der Entscheidung tritt mit der Beschlussfassung ein, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

<sup>1</sup>Minderjährige Mitglieder werden im Widerspruchsverfahren von einem ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten.

<sup>1</sup>Die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs kann nicht verlängert werden. <sup>2</sup>Für die Rechtzeitigkeit der Einlegung eines Widerspruchs ist der Eingang des Schreibens bei der Hockey-Gesellschaft Nürnberg, Buchenbühler Weg 44, 90411 Nürnberg, entscheidend.

<sup>1</sup>Das Widerspruchsverfahren ist gebührenfrei. <sup>2</sup>Dem Betroffenen insoweit entstandene Auslagen werden nicht erstattet.

<sup>1</sup>Wird die Möglichkeit des Widerspruchsverfahrens nicht fristgemäß wahrgenommen, ist eine gerichtliche Anfechtung dann nicht mehr möglich. <sup>2</sup>Gleiches gilt nach Durchführung des internen Widerspruchverfahrens.

§ 20b <sup>1</sup>Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder digital gespeichert: Name, Vorname, Name und Vorname der gesetzliche Vertreter, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, Emailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Beitrittsdatum, Beitragsklasse und Ehrungen. <sup>2</sup>Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung dem zustimmen.

<sup>1</sup>Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

<sup>1</sup>Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. <sup>2</sup>Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. <sup>3</sup>Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

<sup>1</sup>Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 20c <sup>1</sup>Wenn im Text der Satzung oder in Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 21 <sup>1</sup>Im Verein ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

<sup>1</sup>Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

<sup>1</sup>Der Verein übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die Dritte bei der Ausübung des Sportes auf dem Vereinsgelände erleiden.

<sup>1</sup>Für das Abhandenkommen von Geld- oder Wertgegenständen wird vom Verein kein Ersatz geleistet.

§ 22 <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur mit 9/10 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen. <sup>2</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar zur Förderung und Pflege des Sports.

§ 23 <sup>1</sup>Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Verwendung der Satzung entscheidet der Rechtsausschuss.

<sup>1</sup>Diese Satzung wurde am 5. Mai 1965 von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen. <sup>2</sup>Sie wurde am 22. September 1965 in das Vereinsregister (Nr. 654) beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen. <sup>3</sup>Sie wurde durch die Hauptversammlungen 17.2.1972, 25.1.1974, 24.3.1982, 10.11.1982, 17.3.1995, 17.7.1996, 21.3.2001, 18.4.2012, 12.12.2012, 30.04.2014, 23.10.2014, 27.04.2016, 09.03.2017 und 12.04.2018 geändert.